

## Wichtige Information für unsere Lieferanten!

### **Abgabeverbot hochträchtiger Tiere (Rinder und Schweine) ab dem 01. September 2017 - Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz**

Hiermit möchten wir sie informieren, dass ab dem 01.09.2017 gemäß § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz ein Abgabeverbot für Tiere (Rinder und Schweine) im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung in Kraft tritt.

Ausnahmen hiervon gelten für Tiere:

- bei denen aus tierseuchenrechtlichen Bestimmungen eine Tötung vorgeschrieben oder angeordnet ist oder
- für die nach tierärztlicher Indikation eine Tötung geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Beim Vorliegen einer Ausnahme vom Abgabeverbot ist durch den Tierhalter ein Tierarzt hinzuzuziehen, welcher die tierärztliche Indikation bescheinigt. Diese Bescheinigung verbleibt beim Tierhalter und wird **nicht** mit der Abgabe des Tieres an den Schlachthof übermittelt.

Die Erhebung des Vorliegens einer Trächtigkeit im letzten Drittel bleibt bestehen und erfolgt wie bisher im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung. Nach der Erfassung wird das Ergebnis an den Lieferanten zurück übermittelt.

Sollte dennoch versehentlich eine Bescheinigung eines Tierarztes über die Ausnahme der Abgabe eines hochträchtigen Tieres mit dem Tier am Schlachtbetrieb eintreffen, so ist die Bescheinigung bitte mit dem Hinweis auf die rechtliche Regelung abzulehnen, oder an den amtlichen Tierarzt weiter zu geben.